

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo [Spanien]) — Asociación Nacional de Empresas Forestales (Asemfo)/Transformación Agraria SA, Administración del Estado

(Rechtssache C-295/05) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Art. 86 Abs. 1 EG — Keine eigenständige Bedeutung — Angaben, die dem Gerichtshof eine zweckdienliche Beantwortung der Vorlagefragen ermöglichen — Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG — Nationale Rechtsvorschriften, die es einem öffentlichen Unternehmen erlauben, in unmittelbarem Auftrag öffentlicher Stellen ohne Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge Arbeiten durchzuführen — Struktur der internen Verwaltung — Voraussetzungen — Die öffentliche Stelle muss eine Kontrolle über die selbständige Einheit ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen — Die selbständige Einheit muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentlichen Stellen verrichten, die ihre Anteile innehaben)

(2007/C 96/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Nacional de Empresas Forestales (Asemfo)

Beklagte: Transformación Agraria SA, Administración del Estado

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Auslegung von Artikel 86 Absatz 1 EG und der Richtlinien 93/36/EWG, 93/37/EWG, 97/52/EG, 2001/78/EG und 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau und Dienstleistungsaufträge — Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die einem öffentlichen Unternehmen eine Rechtsform verleiht, die es ihm erlaubt, öffentliche Arbeiten außerhalb der vorgesehenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen

Tenor

Die Richtlinien 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge stehen einer Rechtsstel-

lung wie derjenigen der Transformación Agraria SA, die es ihr erlaubt, als öffentliches Unternehmen, das als Hilfsmittel und technischer Dienst mehrerer öffentlicher Stellen tätig wird, Arbeiten auszuführen, ohne den Vorschriften dieser Richtlinien zu unterliegen, nicht entgegen, sofern die betreffenden öffentlichen Stellen über dieses Unternehmen eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben und das Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für diese Stellen verrichtet.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 15.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Elaine Farrell/Alan Whitty, Minister for the Environment, Ireland, Attorney General und Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI)

(Rechtssache C-356/05) ⁽¹⁾

(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG und 90/232/EWG — Den Insassen eines Fahrzeugs entstandene Schäden — Für die Beförderung von Insassen nicht eingerichteter Teil eines Fahrzeugs)

(2007/C 96/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elaine Farrell

Beklagte: Alan Whitty, Minister for the Environment, Ireland, Attorney General und Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) — Auslegung von Art. 1 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33 ff) — Personen, die in dem Teil eines Kraftfahrzeugs fahren, der nicht mit Sitzplätzen für Mitfahrer konstruiert und gebaut ist — Nationale Gesetzgebung, die keine Versicherung zur Absicherung derartiger Personen im Fall eines Unfalls vorschreibt

Tenor

1. Art. 1 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftung für Personenschäden von Einzelpersonen nicht deckt, die in einem Teil eines Kraftfahrzeugs mitfahren, der mit Sitzgelegenheiten für Mitfahrer weder konstruiert noch gebaut ist.
2. Art. 1 der Dritten Richtlinie 90/232 erfüllt alle Voraussetzungen, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, und verleiht demzufolge Einzelpersonen Rechte, auf die sie sich vor den nationalen Gerichten berufen können. Es obliegt jedoch dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob diese Vorschrift gegenüber einer Einrichtung wie dem Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI) geltend gemacht werden kann.

(¹) ABL C 315 vom 10.12.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel [Belgien]) — De Landtsheer Emmanuel SA/Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, Veuve Clicquot Ponsardin SA

(Rechtssache C-381/05) (¹)

(Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG — Vergleichende Werbung — Erkennbarmachen eines Mitbewerbers oder der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen — Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder mit gleicher Zweckbestimmung — Bezugnahme auf Ursprungsbezeichnungen)

(2007/C 96/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: De Landtsheer Emmanuel SA

Beklagte: Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, Veuve Clicquot Ponsardin SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'appel Brüssel — Auslegung von Art. 2 Nr. 2a und Art. 3a Buchst. b der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17) in der Fas-

sung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. L 290, S. 18) — Vergleichende Werbung — Erkennbarmachung eines Mitbewerbers oder der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen — Verwendung von Angaben, die sich auf Eigenschaften von Schaumweinen und insbesondere von Champagner beziehen, in der Werbung für ein Bier

Tenor

1. Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der Fassung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 ist dahin auszulegen, dass als vergleichende Werbung auch die in einer Werbeaussage enthaltene Bezugnahme auf eine Warengattung und nicht auf ein bestimmtes Unternehmen oder Produkt angesehen werden kann, wenn es möglich ist, dieses Unternehmen oder die von ihm angebotenen Waren konkret als diejenigen zu erkennen, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt. Dabei ist es für die Frage, ob die Werbung als vergleichende Werbung anzusehen ist, ohne Bedeutung, wenn mehrere Mitbewerber des Werbenden oder die von ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen als diejenigen erkennbar werden, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt.
2. Das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem Werbenden und dem in der Werbeaussage erkennbar gemachten Unternehmen kann nicht unabhängig von den Waren oder Dienstleistungen, die Letzteres anbietet, festgestellt werden.

Für die Feststellung, ob ein solches Wettbewerbsverhältnis besteht, ist abzustellen auf

- den augenblicklichen Zustand des Marktes und die Verbrauchsgewohnheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten,
- den Teil des Gemeinschaftsgebiets, in dem die Werbung verbreitet wird, ohne jedoch gegebenenfalls die Auswirkungen auszuschließen, die die Entwicklung der in anderen Mitgliedstaaten festgestellten Verbrauchsgewohnheiten auf den in Frage stehenden innerstaatlichen Markt haben kann, und
- die besonderen Merkmale der Ware, für die geworben werden soll, und das Image, das der Werbende ihnen geben will.

Die Kriterien, die für die Beurteilung der Frage maßgebend sind, ob ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne von Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450 in der Fassung der Richtlinie 97/55 besteht, sind nicht die gleichen wie die Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob der Vergleich der in Art. 3a Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie festgelegten Voraussetzung entspricht.

3. Eine Werbung, die auf eine Warengattung Bezug nimmt, ohne jedoch einen Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Waren erkennbar zu machen, ist nicht gemäß Art. 3a Abs. 1 der Richtlinie 84/450 in der Fassung der Richtlinie 97/55 unzulässig. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer solchen Werbung sind im Licht anderer Vorschriften des nationalen Rechts oder gegebenenfalls des Gemeinschaftsrechts zu prüfen, und zwar unabhängig davon, dass sich daraus ein geringerer Schutz der Verbraucher oder der konkurrierenden Unternehmen ergeben könnte.